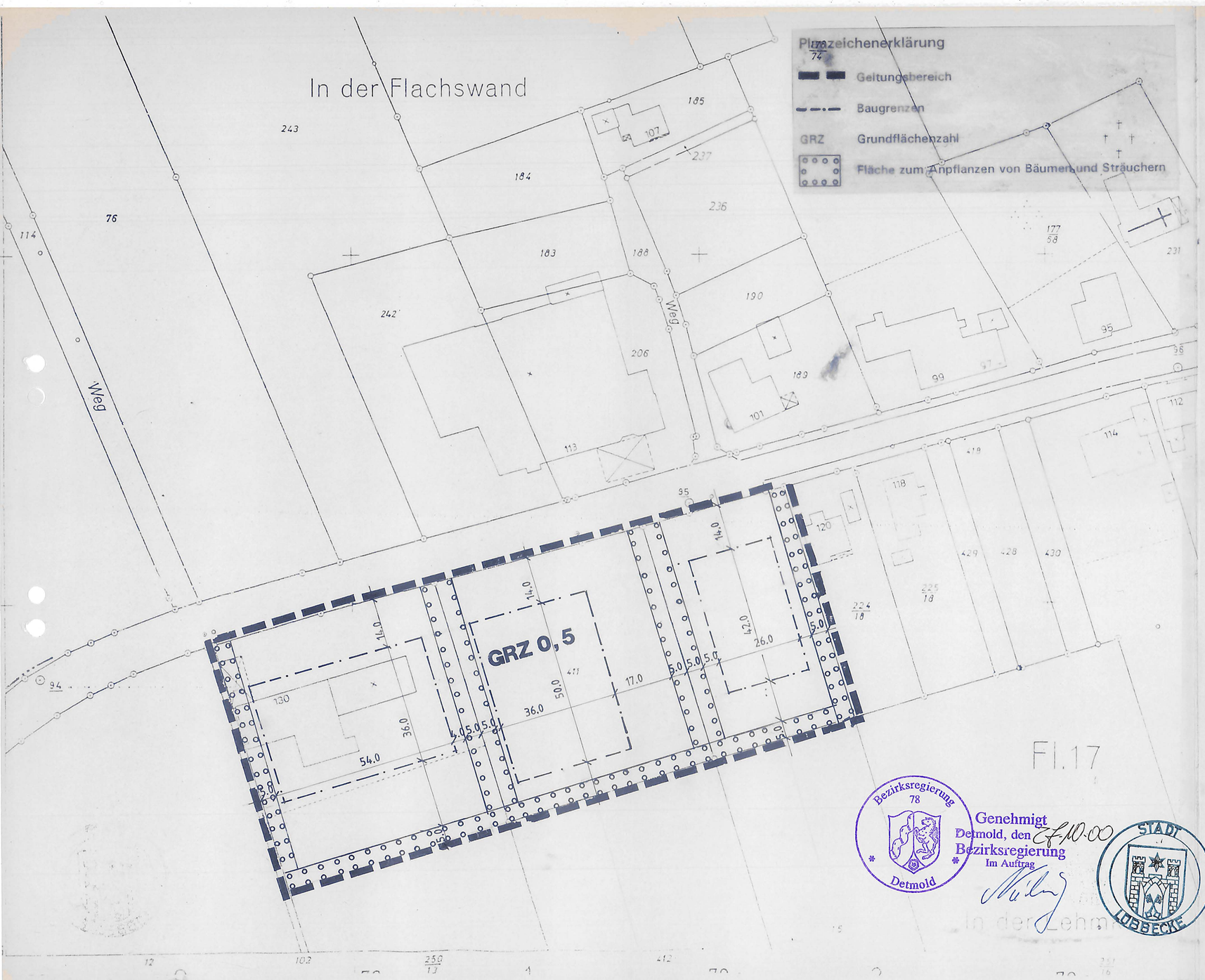


Textliche Festsetzungen

Höhe baulicher Anlagen

Der Bezugshöhenpunkt ist der Schnittpunkt der Mittellinie der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Gebäudes.
OK (Oberkante bauliche Anlage) = max. 12.00 m über dem Bezugshöhenpunkt

Pflanzfestsetzungen

die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als vielschichtige naturnahe Strauchhecke mit standortheimischen und landschaftstypischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. (s. Pflanzliste des ökolog. Fachbeitrages Pkt. 4.0)

Gemäß 1a Abs. 3 BauGB soll der Ausgleich des ermittelten Kompensationsdefizites durch externe Maßnahmen erfolgen. Nach Festlegung und Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde von Art, Lage und Umfang der Maßnahmen werden diese über Baulast abgesichert.

Hinweise, Nachrichtliche Angaben

- Mit Erteilung der Baugenehmigung ist durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, dass die im Plan festgesetzten Pflanzgebote innerhalb eines Jahres nach Inanspruchnahme der Grundstücke verwirklicht werden. Die Standorte für die Neupflanzungen sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie (Amt für Bodendenkmalpflege Münster, Tel. 0251/591281) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).
 Vorgesehene Erdbewegungen sollten dem o.g. Amt 14 Tage vorangekündigt werden.

- Gemäß § 51a LWG ist zu prüfen, ob eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken möglich ist.

- Für die Anlieger der Ufergrundstücke gilt gem. § 97 Abs. 6 LWG, dass alles zu unterlassen ist, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen würde. An fließenden Gewässen II. Ordnung dürfen bauliche Anlagen innerhalb von 3.00 m von der Böschungsoberkante nicht errichtet werden. (Auf die Satzung des Wasserverbandes "Große Aue " wird hingewiesen).

Bezirksregierung 78 Detmold

Genehmigt
Detmold, den 27.10.00
Bezirksregierung
Im Auftrag

STADT LÜBBECKE

Lageplan M 1: 1000
Anlage 2
zur Satzung der Stadt Lübbecke über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blasheim Nr. 14 "Südlich Hauptstraße"

(Bürgermeister)

(Schriftführer)